

Telefon: 0 233-49602
0 233-49843
0 233-49722
Telefax: 0 233-49577

Sozialreferat
Stadtjugendamt
S-II-KJF/A
S-II-KJF/KT
S-II-KJF/PV

**Bereitstellung von Räumen für das Familien- und
Beratungszentrum und die Ersatzbetreuung in der
Kindertagespflege Bayernkaserne
Soziale Infrastruktur für das Neubaugebiet
Stadtbezirk 12 Schwabing - Freimann
Bebauungsplan 1989**

1. Zustimmung zur Planung
2. Genehmigung des vorläufigen
Nutzerbedarfsprogramms
3. Ermächtigung zum Betrieb der Einrichtung
4. Fortschreibung bzw. Anmeldung zur Fortschreibung
des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2018 - 2022

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10365

1 Anlage

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 10.04.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Landeshauptstadt München (LHM) verbessert und fördert die Lebensumstände und die Entwicklungsmöglichkeiten von Familien und Kindern nachhaltig. Mit 20.000 bis 25.000 Menschen hat das geplante Neubaugebiet der ehemaligen Bayernkaserne einschließlich des angrenzenden Bereichs Heidemannstraße 164 die Größe einer Kleinstadt. Durch die Errichtung eines Familien- und Beratungszentrums und einer Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege erfüllt die LHM ihre Planungsverantwortung gemäß § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend soziale Infrastruktur für Kinder und Familien bereitzustellen. Für die Aufnahme in den Bebauungsplan muss der Standort für die Räume der Einrichtung frühzeitig gesichert werden.

1. Ausgangslage

1.1 Ausgangssituation

Auf dem 58 Hektar großen Areal der ehemaligen Bayernkaserne einschließlich des östlich angrenzenden Bereichs Heidemannstraße 164 sind insgesamt ca 5.500 Wohneinheiten für 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner geplant.

Der ca. 48 Hektar große Bereich der ehemaligen Kaserne befindet sich seit 2011 im Eigentum der LHM. Hier sollen rund 4.400 Wohnungen gemäß den Vorgaben aus Wohnen in München VI entstehen: 30 % der Wohnungen basieren auf Einkommensorientierter Förderung (EOF), 20 % auf dem München Modell, 40 % auf Konzeptionellem Mietwohnungsbau (KMB). Die restlichen 10 % der Wohnungen sind für Baugemeinschaften vorgesehen. Auf dem östlich angrenzenden Grundstück der Heidemannstraße 164 sollen ca. 1.100 Wohneinheiten entstehen. 20 % der Wohnungen basieren auf Einkommensorientierter Förderung (EOF), 10 % basieren auf dem München Modell und weitere 10 % sollen als Konzeptioneller Mietwohnungsbau (KMB) entstehen. Deren Planung soll sich zeitlich und inhaltlich an den Konzepten und dem Wettbewerbsergebnis der Bayernkaserne orientieren. Es ist von einem hohen Zuzug von Familien auszugehen. Daher sind neben den Wohnungen auf dem ehemaligen militärischen Konversionsbereich mehrere Kindertagesstätten, ein Schulstandort mit Gymnasium und Grundschule, ein Schulstandort mit Grundschule, sonderpädagogischem Förderzentrum und Sing- und Musikschule sowie den zugehörigen Sportanlagen intendiert.

Mit der Neuplanung bietet sich die Chance, ein urbanes, innovatives und vielfältig gemischtes Wohnquartier mit hohem Identifikationspotenzial und ausgleichender sozialer Infrastruktur für die Bewohnerinnen und Bewohner zu entwickeln.

1.2 Räumliche Lage

Das Gebiet der ehemaligen Bayernkaserne liegt im Münchner Norden (im Stadtteil Freimann), südlich der Heidemannstraße. Die östlich anschließenden Wohneinheiten sind zwischen der Heidemannstraße, dem Helene-Wessel-Bogen und der Maria-Probst-Straße geplant.

Das Quartier weist mit dem Stadtplatz und dem Stadtpark, eingerahmt von den Grünzügen, insbesondere an der Heidemannstraße, eine eigenständige Identität auf. Hinzu kommen öffentliche und private Freiflächen.

Zur Verkehrsanbindung führt die geplante Verlängerung der Trambahnlinie 23 in einer Trasse durch das Gelände. In Nord-Süd- und Ost-West-Richtung werden Fuß- und Radwege angelegt.

1.3 Sozialräumliche Bedarfslage

Nach dem Demografiebericht München ist zu erwarten, dass durch die starke Neubautätigkeit auf dem ehemaligen Kasernengelände vor allem junge Familien mit Kindern zuziehen und die Einwohnerdichte von derzeit 3.000 auf 4.350 im Jahr 2035

ansteigen wird. Ein besonders markanter Zuwachs wird in den Altersgruppen der Null- bis Vierjährigen (bis zum Jahr 2025 um 55,5 %) und der Fünf- bis Neunjährigen (bis zum Jahr 2025 um 58,8 %) prognostiziert.¹

In Neubaugebiete mit familiengerechtem Wohnraum ziehen überwiegend Familien mit jüngeren Kindern ein. Da hier nicht auf gewachsene Strukturen zurückgegriffen werden kann, ist die Bereitstellung sozialer Angebote von Anfang an wichtig.

Auf der Grundlage der Sozialstruktur- und Bevölkerungsdaten größerer Siedlungsmaßnahmen (Messestadt Riem und Nordhaide) der vergangenen Jahre wurde deutlich, dass eine vorausschauende Planung unumgänglich ist.

Dem Monitoring des Sozialreferats sind die folgenden Daten zum angrenzenden Gebiet Freimanner Heide zu entnehmen:

Im Jahr 2015 lagen der „Anteil der Haushalte mit Kindern an allen Haushalten“ in der Planungsregion 12_1 Freimanner Heide um 26,8 % und der „Anteil der Haushalte mit drei und mehr Kindern an allen Haushalten mit Kindern“ um 39,9 % über dem städtischen Durchschnittswert. Bezüglich der Interventionsdichte der Bezirkssozialarbeit (BSA) übertrafen der „Anteil der von der BSA betreuten Haushalte mit Kindern an allen Haushalten mit Kindern“ den städtischen Durchschnittswert um 103,2 %. Der „Anteil der Kinderschutzfälle der BSA an allen Haushalten mit Kindern“ lag um 138,2 % über dem städtischen Durchschnitt.²

Auf die hohe Quote der bereits dort lebenden belasteten Familien und auf den zu erwartenden Familienzuzug muss dringend durch präventive und entlastende Angebote reagiert werden. Die Familien sollen frühzeitig integrations- und entwicklungsfördernde Angebote erhalten.

1.4 Projektstand

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB ist für Anfang des Jahres 2018 terminiert. Im Anschluss daran ist der Billigungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1989 für Sommer 2018 geplant. Der Satzungsbeschluss soll Ende 2018 erfolgen.

Die sukzessive Umsetzung der geplanten Wohneinheiten beginnt voraussichtlich ab 2019/2020. Die ersten Bewohnerinnen und Bewohner werden in den Jahren 2021/2022 einziehen. 2030 wird das neue Stadtviertel voraussichtlich fertiggestellt sein.

Gemäß DIN 277 (NF 1-6) beträgt die Nutzfläche des geplanten Familien- und Beratungszentrums 320 m², die der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege 200 m². In der Summe beträgt die Nutzfläche 520 m². Die Bruttogrundfläche der gesamten Einrichtung liegt bei 832 m² (Anlage). Der Standort steht noch nicht fest.

Wünschenswert sind eine gut sichtbare Lage im Erdgeschoss und die Nähe zu einer Kindertagesstätte.

¹ Landeshauptstadt München, Demografiebericht München - Teil 2; Stand - Mai 2017

² Landeshauptstadt München, Monitoring für das Sozialreferat; Tabellenband 2014 - 2015; Stand - November 2016

Der Bebauungsplan lässt eine Gemeinbedarfseinrichtung im Allgemeinen Wohngebiet sowie im Urbanen Gebiet als Familien- und Beratungszentrum und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege zu, sodass eine flexible Anordnung im Bauvollzug als integrierte Einrichtung möglich ist.

2. Fachlich-inhaltliche Erläuterungen

2.1 Ziele des Familien- und Beratungszentrums und der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege

Gemäß den Paragrafen 16, 23 und 28 des SGB VIII plant das Sozialreferat unter einem Dach und unter einer Trägerschaft eine integrierte Einrichtung in Form eines Familien- und Beratungszentrums und einer Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege.

Ziel des Familien- und Beratungszentrums ist die Errichtung eines dauerhaften, wohnortnahen und niederschweligen Begegnungs-, Beratungs- und Bildungsorts für Kinder und Familien bis zum Alter von elf Jahren. Ein besonderer Schwerpunkt wird bei Angeboten für Familien während der Geburtsvorbereitung und mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren liegen.

Ziel der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege ist die Betreuung von Kindern, deren reguläre Tagesbetreuungsperson ausfällt. Kindertagespflege wird grundsätzlich für Kinder im Alter von neun Wochen bis vierzehn Jahren angeboten. Über 85 % der Kinder sind jünger als drei Jahre.

2.2 Zielgruppen des Familien- und Beratungszentrums

Zielgruppen der geplanten Einrichtung sind Kinder, Eltern (Mütter und Väter), Großmütter, Großväter, Pflegeeltern und Enkel aller Kulturen, Nationen, Religionen und jeder sexuellen Identität. Ebenfalls zu den Zielgruppen gehören Ein-Eltern- und Patchworkfamilien und Familien (-mitglieder) mit Behinderung.³

Ein besonderer Fokus wird auf sozial benachteiligte und auf erschöpfte⁴ Familien gelegt, die Unterstützung benötigen. Fokussiert wird zudem auf Familien, die wiederholt in Krisen sind und auf Risikofamilien (geringer/kein Bildungsabschluss, prekäre/keine Beschäftigungsverhältnisse, Armut, Migration, Fluchthintergrund, psychische Erkrankung u.ä.).

Zur Erweiterung der Angebotspalette sind die Gewinnung und die fachliche Anleitung engagierter Ehrenamtlicher von Bedeutung.

2.3 Zielgruppen der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege

Zielgruppen sind Kinder bis zu einem Alter von vierzehn Jahren, deren reguläre

³ Landeshauptstadt München; Rahmenkonzept Münchner Familienzentren, Stand – Januar 2017

⁴ Nach R. Lutz steht der Terminus „Erschöpfte Familien“ für eine Innensicht auf Armut und Prekarisierung, die der These folgt, dass sozial benachteiligte Familien über verschiedenartige Ressourcen und Bewältigungsmuster verfügen. Sie sind in unterschiedlicher Weise fähig, ihre Situation zu gestalten und Kinder zu fördern, um Teilhabechancen zu ermöglichen. Mit diesem Begriff soll verdeutlicht werden, dass der Entmutigung dieser Familien mit unterstützenden und fördernden Maßnahmen begegnet werden muss. (Lutz, Ronald – Hrsg.: „Erschöpfte Familien“, Wiesbaden 2012)

Tagesbetreuungsperson ausfällt sowie deren Eltern und die Tagesbetreuungspersonen.

2.4 Leistungen und Angebotsbereiche des Familien- und Beratungszentrums

Aufgabe des Familien- und Beratungszentrums ist, Angebote für Familien (nach § 16 SGB VIII) und Erziehungsberatung (nach § 28 SGB VIII) bereitzustellen. Die Angebote orientieren sich insgesamt an interkulturellen, intergenerativen, geschlechtsspezifischen und inklusiven Querschnittsthemen.

Gemäß § 16 SGB VIII „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ unterstützen die Angebote des Familien- und Beratungszentrums die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und entlasten sie in Alltagsangelegenheiten. Die Angebote sollen zudem Wege aufzeigen, wie Konflikte in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Durch Kooperationsangebote mit den Frühen Hilfen, der Kontaktstelle Frühe Förderung, der Bezirkssozialarbeit, verschiedenen Beratungsstellen, den Hebammen, den Kinderkrankenschwestern des Referats für Gesundheit und Umwelt u.a.m. entstehen Synergieeffekte. Kooperation entsteht zudem durch die Mehrfachnutzung der Räume des Zentrums durch andere soziale Institutionen und Initiativen. Zur Verbesserung der Integration von Familien werden die Räume des Zentrums von Frühe-Hilfen-Projekten und Angeboten der Frühen Förderung, z. B. von Hippy und Opstapje, genutzt. Die Räume werden an muttersprachliche Spielgruppen und ähnliche Veranstalter von Familienangeboten vermietet.

Der demografische Zuwachs erhöht auch den Bedarf an Erziehungsberatung im 12. Stadtbezirk. Schon jetzt entspricht der Versorgungsgrad nicht dem Richtwert von 2.500 Minderjährigen pro Fachkraft der Erziehungsberatung. Bis 2025 könnte das Missverhältnis auf 3.200 Minderjährige pro Fachkraft anwachsen.

Die Zusammenarbeit der psychologischen Fachkraft mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Familienzentrums in einem Gebäude bietet viele Vorteile. Es besteht die Chance eines direkten Kontakt- und Beziehungsaufbaus auch zu sogenannten „defizitären“ Familien. Der Beratungszugang für die Familien wird vereinfacht. Die Beratung nach § 28 SGB VIII erfolgt durch eine psychologische Fachkraft, die bei der regional zuständigen, städtischen Erziehungsberatungsstelle angestellt wird. Ihr Arbeitsplatz ist in den Räumen des Familien- und Beratungszentrums. Zu den Aufgaben der psychologischen Fachkraft gehören die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Verfahren, das Screening der Kinder und der Familien sowie die Familienberatung. Inhalte der Beratungsarbeit, die sich an alle Mitglieder des Familiensystems richtet, sind kindbezogene Fragestellungen, innerfamiliäre Beziehungsprobleme und andere Konfliktthemen oder Belastungssituationen. Im Einzugsgebiet des Familien- und Beratungszentrums ist die psychologische Fachkraft

bei Bedarf aufsuchend tätig. Zur Verbesserung der Lebenssituation der gesamten Familie motiviert sie deren Mitglieder zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialgesetzgebung.

Die nachfolgend aufgeführten Angebotsbereiche sind für die Arbeit des Familien- und Beratungszentrums handlungsleitend:

- Offener Bereich (Begegnung und Aufbau sozialer Netzwerke)
- Informationsangebote (alltagsbezogen, mehrsprachig)
- Elternbildung
- Begleitung und Förderung von Kindern
- Beratung
- Alltagsentlastung
- Qualitative Familienzeit

Die Öffnungszeiten der Einrichtung orientieren sich an den Bedürfnissen der Familien. Sie beziehen Abende, Wochenenden und Ferienzeiten in die Planungen ein.

2.5 Leistungen und Angebote der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege

Gemäß der seit 01.08.2013 geltenden Fassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. In der Kindertagespflege ist eine Ersatzbetreuung bereit zu stellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege). In Verbindung mit Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG bedeutet das, dass die Fördervoraussetzungen für die kindbezogene Förderung der Kindertagespflege erst durch die Bereitstellung von Ersatzbetreuung erfüllt werden.

Ziele sind die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie sowie die Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie.

2.6 Planung

Das Familien- und Beratungszentrum und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege sollen durch einen freien Träger betrieben werden. Den Grundsätzen zur Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen entsprechend, wird das Sozialreferat/Stadtjugendamt ein Trägerschaftsverfahren durchführen. Ziel ist, einen gemeinsamen Träger für beide Einrichtungen auszuwählen. Das Ergebnis wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Investitionskosten

Zur Finanzierung der Ersteinrichtungskosten für die Räume des Familien- und Beratungszentrums und der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege werden einmalig Mittel in Höhe von 175.000 Euro benötigt. 120.000 Euro entfallen davon auf das

Familien- und Beratungszentrum, 55.000 Euro auf die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege. Zur Erstausrüstung gehören die gesamte Möblierung der Räume inkl. Küche und technische Gerätschaften.

Die vorgelegten Berechnungen beruhen auf Erfahrungswerten bereits bestehender Einrichtungen in vergleichbarer Größe und Ausstattung. Der noch zu ermittelnde Träger erhält einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 175.000 Euro für die Beschaffung der Ersteinrichtung. Die Mittel sind bislang noch nicht im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2017 - 2021 enthalten und müssen deshalb entsprechend zur Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2018 - 2022 angemeldet werden.

Für die Bereitstellung der Räume fallen jährliche Kosten in Form von Mieten oder in Form von laufenden Abschreibungen und Zinsen an, die zusätzlich aus dem Finanzmittelbestand zu finanzieren sind. Die entsprechenden Beschlüsse werden dem Stadtrat zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorgelegt.

3.2 Kalkulierte Folgekosten für den Betrieb des Familien- und Beratungszentrums (§ 16 SGB VIII)

Voraussetzung für die Umsetzung der oben dargestellten Ziele und der konzeptionellen Ausrichtung in die praktische Arbeit ist eine entsprechende personelle und fachliche Ausstattung. Der prognostizierte Bevölkerungszuwachs im Neubaugebiet Bayernkaserne ist berücksichtigt.

2,5 VZÄ, 2017/S 12 SuED/Stufe 4, Dipl.Soz.Päd oder BA, § 16 SGB VIII	161.825 €
Fachpersonalkosten gesamt	161.825 €
0,5 VZÄ, 2017/E 3/Stufe 5 TVöD, Reinigungskraft	22.455 €
Honorarkosten, geringfügig Beschäftigte	35.000 €
Sonstige Personalkosten gesamt	57.455 €
Berufsgenossenschaft	3.000 €
Fortbildung/Supervision/Organisationsberatung	4.000 €
Personalnebenkosten gesamt	7.000 €
Personalkosten gesamt	226.280 €
Raumnebenkosten, Heizung/Wasser/Strom (inkl. allg. Wirtschaftsbedarf/Instandhaltung)	35.000 €
Raumkosten gesamt (ohne Miete)	35.000 €
Verwaltungskosten (Telefon, Porto, Büromaterial)	6.500 €
Familienbildungsangebote, Veranstaltungskosten (Spiel- und Werkmaterial, Öffentlichkeitsarbeit, Fahrtkosten)	33.000 €
Sonstiges (Anschaffungen, Versicherungen, Beiträge, Gebühren)	7.500 €
Sachkosten gesamt	47.000 €
Gesamtkosten	308.280 €
ZVK (9,5 % der Gesamtkosten)	29.287 €
Gesamtkosten (inklusive ZVK)	337.576 €
Eigenmittel (Spenden) des Trägers: 5 %	-16.878 €
Einnahmen, Kostenbeiträge, Erstattungen	
Gesamtfinanzierung/Jährlicher Zuschussbedarf für den freien Träger	320.698 €

Die vorgelegten Berechnungen leiten sich aus Erfahrungswerten bereits bestehender, von freien Trägern im Auftrag der Landeshauptstadt München geführter Einrichtungen mit vergleichbarer Größe und Ausstattung ab.

Bei Übernahme durch einen freien Träger betragen dessen Gesamtfolgekosten für den Betrieb des Familien- und Beratungszentrums - abzüglich seiner Eigenmittel - ab dem Jahr 2021 jährlich voraussichtlich 320.698 Euro.

Wie bereits oben dargestellt (siehe 3.1 „Investitionskosten“), werden für die Ersteinrichtungskosten des Familien- und Beratungszentrums einmalig 120.000 Euro veranschlagt.

3.3 Kalkulierte Folgekosten für den Betrieb der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII)

2 VZÄ, 2017, S 8 a/Stufe 4, SuED: päd. Fachkräfte, § 23 SGB VIII	118.280 €
0,2 VZÄ Leitung S12, 2017	12.946 €
Sonst. Personalkosten (Honorare, Verwaltung, Fortbildung)	10.675 €
Sachkosten (Maßnahmen, Büro)	6.400 €
Gesamtkosten	148.301 €
ZVK (9,5 %)	14.088 €
Gesamtkosten (inklusive ZVK)	162.389 €
Eigenmittel (Spenden) des Trägers: 5 %	-8.119 €
Gesamtfinanzierung/Jährlicher Zuschussbedarf für den freien Träger	154.270 €

Die Gesamtfolgekosten für den Betrieb der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege belaufen sich auf 154.270 Euro pro Jahr.

Wie bereits oben dargestellt (siehe 3.1 „Investitionskosten“), werden für die Ersteinrichtungskosten der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege einmalig 55.000 Euro veranschlagt.

Abzüglich der Eigenmittel des Trägers ergibt sich ab 2021 für den Betrieb des Familien- und Beratungszentrums und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege ein jährlicher zusätzlicher Mittelbedarf des Trägers in Höhe von 474.968 Euro.

Mit dieser Zuschusssumme stellt der Träger u.a. das oben aufgelistete Personal. Der Landeshauptstadt München entstehen für die oben genannten Personal- und Sachkosten keine weiteren Folgekosten.

3.4 Personal- und Sachkostenbedarf für die Erziehungsberatung des Familien- und Beratungszentrums (§ 28 SGB VIII)

Die Beratung nach § 28 SGB VIII wird durch die regional zuständige Erziehungsberatungsstelle der Landeshauptstadt München übernommen. Nach den derzeitigen Regularien entscheidet die Landeshauptstadt München erst im Frühjahr 2020 über eine Stelle für das Jahr 2021. Der Personalbedarf von einem Vollzeitäquivalent E 13 TVöD Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe und die damit für den städtischen Haushalt entstehenden, jährlichen Personal- und Sachkosten sowie die einmalige Büroausstattung werden gesondert berechnet. Der Kostenaufwand wird dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss im Jahr 2020 in einer eigenen Beschlussvorlage zur Entscheidung unterbreitet (s.a. Gliederungspunkt II.1.5 im Antrag der Referentin).

3.5 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	474.968,-- ab 2021		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	474.968,-- ab 2021		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente ab 2021 städtisch Träger	5,2		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich. Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

3.6 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		175.000,-- in 2020	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)		175.000,-- in 2020	
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

Bei dem Betrieb des Familien- und Beratungszentrums und der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege handelt es sich um eine Leistung nach dem SGB VIII (dem Kinder- und Jugendhilfegesetz), zu der die Landeshauptstadt München rechtlich verpflichtet ist. Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

Die Ausreichung einer Zuwendung bedarf eines Zuwendungsbescheids o. ä., indem folgender Mindestinhalt zu regeln ist (s. a. Rundschreiben v. 24.10.2008 i. V. m. Rundschreiben v. 10.12.2013 der Stadtkämmerei):

- feste Bindungsfrist
- Zweckbestimmung (mit Rückforderung bei zweckfremder Verwendung)
- Zuwendungsbetrag

4. Nutzen

Durch die Eröffnung des Familien- und Beratungszentrums sowie der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege stellt die Landeshauptstadt München sicher, dass auf die Bedarfe und Rechtsansprüche der Bevölkerung angemessen reagiert wird. Mit den Räumlichkeiten als familienfreundlichen Fixpunkt im Quartier und der fachlichen Ausstattung kann aktiv auf Bildungs- und Betreuungsbedarfe eingegangen und auf belastende Ausnahmesituationen des Klientels geantwortet werden. Die Unterstützung der Eltern in ihren Erziehungs- und Beziehungskompetenzen hat positive Auswirkungen auf das gesamte Familiensystem. Der Sozialraumbezug der integrierten Einrichtung erhöht die

Bildungsgerechtigkeit und die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und dem Stadtteil deutlich.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs für ein- bis dreijährige Kinder auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege nach dem SGB VIII bedeutet für die Kommunen eine große Herausforderung. Die Einrichtung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege auf dem Gelände der ehemaligen Bayernkaserne ist ein Schritt zur Erfüllung dieses Rechtsanspruchs.

Darüber hinaus wird durch die fachliche Begleitung und Aktivierung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger darauf Wert gelegt, dass die Bereitschaft zur bereichernden Familienselbsthilfe und Aktivitäten für das Gemeinwohl erhalten und gestärkt wird.

Die Arbeit der beiden Einrichtungen mit ihren vielfältigen Angeboten und Vernetzungsstrukturen trägt in dem neu entstehenden Stadtquartier auf dem Gelände der ehemaligen Bayernkaserne zu einem sozial ausgewogenen Klima bei.

5. Finanzierung und Eilbedürftigkeit

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Über die Finanzierung muss zeitnah entschieden werden, da die geplante Bebauung der Bayernkaserne mit einem hohen Bedarf an sozialer Infrastruktur einhergeht und das Familien- und Beratungszentrum mit Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege im ersten Realisierungsabschnitt umgesetzt werden soll.

Nur durch den Stadtrat genehmigte soziale Infrastrukturbauvorhaben können im Billigungsbeschluss des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, der für Sommer 2018 geplant ist, berücksichtigt werden. Deshalb müssen die Beschlüsse aller sozialen Infrastrukturbauvorhaben des Geländes der ehemaligen Bayernkaserne umgehend durch den Stadtrat genehmigt sein.

Eine Verzögerung der Beschlussfassung hätte negative Auswirkungen auf den weiteren Planungsverlauf sowie auf die Realisierung des geplanten Familien- und Beratungszentrums und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege.

Ausnahmsweise verzichtet das Kommunalreferat aufgrund der Eilbedürftigkeit auf einen gemeinsamen Ausschuss. Dieser Beschluss wird daher mit Billigung des Kommunalreferates nur in der Sitzung des KJHA behandelt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes vorgeschrieben (vgl. BA-Satzung, Anlage 1, Katalog Sozialreferat, Nr. 1.2).

In seiner Sitzung am 23.01.2018 hat das Gremium dieser Vorlage einstimmig zugestimmt.

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat und dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt.

Die Stadtkämmerei nimmt zu der Beschlussvorlage (ursprünglich vorgesehen für die Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 06.03.2018) Stellung wie folgt: „Die oben genannte Beschlussvorlage ist im Hinblick auf den am 21.02.2018 in der Vollversammlung des Stadtrates verabschiedeten Beschluss zur Optimierung der Haushaltssteuerung durch das Sozialreferat überarbeitet worden. Gemäß der Beschlussfassung darf es vor dem Eckdatenbeschluss im Juli nur zu finanziellen Ausweitungen kommen, wenn die Finanzierung unplanbar und/ oder unabweisbar war bzw. ist.

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 25.01.2018 wurde die Beschlussvorlage im Hinblick auf das neue Verfahren neuerlich geprüft.

Unter Ziffer 5 im Vortrag der Referentin führt das Sozialreferat aus, dass nur vom Stadtrat genehmigte soziale Infrastrukturvorhaben im Billigungsbeschluss des Referates für Stadtplanung und Bauordnung Berücksichtigung finden können. Dieser Billigungsbeschluss soll im Sommer 2018 gefasst werden. Daher müssen die sozialen Infrastrukturvorhaben einhergehend mit dem zusätzlichen Finanzierungsbedarf ab 2020 umgehend durch den Stadtrat genehmigt werden.

Diese Begründung zur Eilbedürftigkeit ist nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund erhebt die Stadtkämmerei keine Einwände gegen diesen Finanzierungsbeschluss.“

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Vorsitzenden, den Fraktionssprecherinnen bzw. den Fraktionssprechern und der Kinder- und Jugendbeauftragten des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirks, dem Behindertenbeauftragten, dem städtischen Beraterkreis barrierefreies Planen und Bauen, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Dem Bedarf für ein Familien- und Beratungszentrum und der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Bayernkaserne wird zugestimmt.
- 2.** Das vorläufige Nutzerbedarfsprogramm für das Familien- und Beratungszentrum und für die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Bayernkaserne wird genehmigt.

3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, im Planungsgebiet „ehemalige Bayernkaserne“ auf Flächen, die im Eigentum der Stadt München liegen, einen Standort für das Familien- und Beratungszentrum und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege zu ermöglichen.
4. Das Kommunalreferat wird gebeten, in seiner Rolle als Bauherr gemäß des Münchner Facility Managements zu gegebener Zeit mit dem Sozialreferat die Planung bezüglich des Familien- und Beratungszentrums und der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege in die Wege zu leiten.
5. Das Sozialreferat wird beauftragt, rechtzeitig vor der Inbetriebnahme des Familien- und Beratungszentrums und der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen und die Auswahl dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Ziel ist, einen gemeinsamen Träger für beide Einrichtungen auszuwählen.
6. Die Maßnahme „Familien- und Beratungszentrum mit Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege“ wird wie folgt zur Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2018 - 2022 angemeldet.

MIP neu:

Familien- und Beratungszentrum und Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege
 Investitionskostenzuschuss für Ersteinrichtung

Investitionsliste 1, Unterabschnitt UA 4706; Maßnahmennummer: 7670

Gruppe Bez. (Nr.)	Gesamt- kosten	Finanz bis 2017	Programmjahr 2018 bis 2022						nachrichtlich	
			Summe							Finanz
			2018-2022	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2023 ff.
Z (988)	175	0	175	0	0	175	0	0	0	0
Summe	175	0	175	0	0	175	0	0	0	0
St A.	175	0	175	0	0	175	0	0	0	0

7. Das Sozialreferat wird beauftragt, die für die Ersteinrichtung des Familien- und Beratungszentrums und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 175.000 Euro (investiv) für das Haushaltsjahr 2020 im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4706.988.7670.1).

8. Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen, zusätzlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel (Zuschussmittel) in Höhe von 474.968 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung ab 2021 anzumelden (Finanzposition 4706.700.0000.4).
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.**
über D-II-V/SP
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M I/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, PLAN-HAII-12

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, PLAN-HAII-43

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat, KR-RV-V

An das Kommunalreferat, KR-IM-KS

An das Kommunalreferat, KR/GL-2

An den Behindertenbeirat

An den Behindertenbeauftragten

An den städt. Beraterkreis barrierefreies Planen und Bauen (S-I-AB)

An den Vorsitzenden, die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher sowie die Kinder- und Jugendbeauftragte des Bezirksausschusses des

12. Stadtbezirkes (6-fach)

An das Sozialreferat, S-GL-SP/RSP

An das Sozialreferat, S-GL-F/H

An das Sozialreferat, S-GL-F/H-PV

An das Sozialreferat, S-GL-F/H-AV

An das Sozialreferat, S-GL-P/GM

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-II-LG

An das Sozialreferat, S-II-LG/F

An das Sozialreferat, S-II-KJF/A

An das Sozialreferat, S-II-KJF/PV

An das Sozialreferat, S-II-KJF/KT

z.K.

Am

I.A.

